

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25. April 2014, S. 1). Auf Bundesebene erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808), welches am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) verweist weitgehend auf Vorschriften des UVPG des Bundes. Diese Regelungstechnik soll auch zukünftig beibehalten werden. Durch den Gesetzentwurf wird das UVPG LSA an das grundlegend reformierte UVPG des Bundes angepasst. Dies dient insbesondere auch der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Landesrecht.

Des Weiteren erfolgen Anpassungen vorwiegend redaktioneller Art im übrigen Landesrecht an das reformierte UVPG des Bundes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieses Landesgesetzes keine zusätzlichen Kosten. Zum einen gelten bereits die Vorschriften des UVPG-LSA und bleiben von aktualisierenden und klarstellenden Regelungen abgesehen, inhaltlich nahezu unverändert. Zum anderen gilt die neue UVP-Richtlinie seit dem 16. Mai 2017 unmittelbar im deutschen Recht und ist von den Behörden seither anzuwenden. Die Aktualisierung der Verweisungen und die umfassenderen Verweisungen auf das Bundesrecht sowie die klarstellenden Regelungen schaffen nunmehr die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Veröffentlichung der relevanten Unterlagen durch die zuständigen Landesbehörden und die Behörden der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt auf einem in Kooperation von allen Ländern geschaffenen zentralen UVP-Portal.

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im Land Sachsen Anhalt und weiterer Gesetze.

Artikel 1
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im Land Sachsen Anhalt

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 der Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1),“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 gilt“ durch die Angabe „Die §§ 3 und 4 gelten“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Verfahren

§ 1 Abs. 2 bis 4, §§ 2 bis 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5, § 10 Abs. 1 bis 4, 6, §§ 11, 12, 14 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, §§ 21 bis 32, 48 bis 50, 54 bis 59, 64, 72 und 73, § 74 Abs. 1, 2, 4, 10 und 11 sowie die Anlagen 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten für die Vorhaben der Anlage entsprechend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11“ durch die Angabe „§§ 5, 15, 24, 54, 55 Abs. 1 bis 4 und 6 und den §§ 56, 57 und 64“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 6, 7 und 9“ durch die Angabe „§§ 16 bis 19, 21, 22 und 27“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Zentrales Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 und die nach § 19 Abs. 2 und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen und Bescheide in dem dafür im Land Sachsen-Anhalt eingerichteten zentralen Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen und Bescheide. Die zuständigen Behörden sind für die jeweiligen Veröffentlichungen und Löschungen sowie die Vorbereitung der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verantwortlich. Für die fachliche Betreuung des zentralen Portals für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

(2) Alle in das zentrale Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.

(3) Der Inhalt des zentralen Portals für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung soll auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwendet werden.“

Artikel 2

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

§ 6 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 14b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 14a bis 14n“ durch die Angabe „§§ 33 bis 46, 60 bis 63“ ersetzt.

Artikel 3

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Nummer 5 der Fußnote zur Überschrift des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), erhält folgende Fassung:

„ 5. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).“

Artikel 4

Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt

§ 8 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 14a, 14b Abs. 2 bis 4 und § 14 d“ durch die Angabe „§§ 33, 34, 35 Abs. 2 bis 4 und § 37“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 14f bis 14j“ durch die „Angabe“ „§§ 39 bis 42, 60, 61 und 64“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 14k“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 14l Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 14m“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 45“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 14l Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) (UVP-Änderungsrichtlinie) hat die europarechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Projekten umfassend novelliert.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) grundlegend geändert und reformiert. Dabei wurde das Gesetz an die neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst und außerdem anwenderfreundlicher ausgestaltet.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) verweist bisher weitgehend auf Vorschriften des UVPG des Bundes. Diese Regelungstechnik soll auch zukünftig beibehalten werden. Durch den Gesetzentwurf wird das UVPG LSA an das grundlegend reformierte UVPG des Bundes angepasst und die UVP-Änderungsrichtlinie im Landesrecht umgesetzt.

Des Weiteren erfolgen Anpassungen redaktioneller Art im übrigen Landesrecht an das reformierte UVPG des Bundes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 1 (Fußnote)

Die Änderung der Ziffer 1 der Fußnote erfolgt, weil die Richtlinie 85/337/EWG zwischenzeitlich durch den kodifizierten Text der Richtlinie 2011/92/EU ersetzt worden ist.

Zu Nr. 2 (§ 1 Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung)

Der neue Paragraph 4 fällt unter die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 und ist deshalb mit aufzunehmen.

Zu Nr. 3 (§ 2 Verfahren)

Die bisherige Regelungssystematik des Gesetzes wird beibehalten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durch umfassende Bestimmungen eigenständig im Landesrecht geregelt, sondern es wird auf das UVPG des Bundes verwiesen. Da sich im UVPG des Bundes Inhalte, Systematik sowie Paragraphenreihenfolge- und -nummern geändert haben, muss die Verweisungsnorm des § 2 UVPG LSA an das geänderte UVPG des Bundes angepasst und neu gefasst werden.

Die Regelungssystematik der Verweisung in § 2 UVPG LSA hat u. a. den Vorteil, dass sie den Gesetzesvollzug erleichtert und die Verfahrenssicherheit erhöht, denn die zuständigen Behörden haben sowohl im Fall einer bundesrechtlich als auch im Fall einer landesrechtlich begründeten UVP-Pflicht dieselben Verfahrensbestimmungen anzuwenden. Außerdem trägt die Verweisungstechnik zur Rechtssicherheit bei, insbesondere weil auch die Rechtsprechung zum UVPG direkt in Sachsen-Anhalt Anwendung finden kann.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Fachgesetze des Landes, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich deren Verfahren näher bestimmen, dem UVPG LSA vorgehen (§ 2 UVPG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 1 UVPG), sofern sie die wesentlichen Anforderungen des UVPG beachten. Zu den wesentlichen Anforderungen des UVPG gehört nicht der Erörterungstermin, da die Änderungsrichtlinie 2014/52/EU einen solchen in den einschlägigen Art. 5 und 6 der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 nicht verlangt, sofern die Beteiligung der Öffentlichkeit in anderer Form sichergestellt ist. Soweit daher landesrechtliche Fachgesetze einen Verzicht auf einen Erörterungstermin in das Ermessen der Behörde stellen, ist dieses möglich und geht der Verweisung in § 2 UVPG LSA vor.

Zu Nr. 4 (§ 3 Federführende Behörde)

Die geänderten Paragraphenangaben sind Anpassungen an das geänderte UVPG des Bundes.

Zu Nr. 5 (§ 4 Zentrales Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der neue § 4 Abs. 1 regelt das sogenannte zentrale Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portal) und dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Bei der europarechtlich vorgegebenen Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen auf dem Portal

handelt es sich um eine reine Annexaufgabe zu den bereits übertragenen Aufgaben der Verfahrensführung von UVP-pflichtigen Vorhaben. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG des Bundes ergibt sich die Verpflichtung von Bund und Ländern, zentrale Internetportale einzurichten. Dadurch soll eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren gewährleistet werden. (Artikel 6 Absatz 2 der UVP-Richtlinie). Das von allen Ländern eingerichtete und betriebene UVP-Portal, auf dem auch die entsprechenden Veröffentlichungen in Sachsen-Anhalt durch die zuständigen Behörden erfolgen, soll beibehalten werden. Da somit ein zentrales Internetportal eingerichtet ist, auf dem alle UVP-pflichtigen Vorhaben der zuständigen Behörden und bestimmte Unterlagen hierzu eingestellt sind, wird den Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 (ABl. L 124/1 vom 25.04.2014, S.1) Genüge getan. Auf diesem Internetportal wird die Öffentlichkeit über die Gegenstände nach § 19 Absatz 1 UVPG unterrichtet und die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sowie die Bescheide nach § 27 UVPG des Bundes durch die zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Durch die Zugänglichmachung der relevanten Unterlagen über das Internetportal ist ein messbarer Verwaltungsaufwand nicht zu erwarten, zumal die Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen auch elektronisch bereitstellen müssen.

In Ergänzung der Regelungen im UVPG des Bundes stellt der neue § 4 Absatz 1 Satz 1 klar, dass die Zugänglichmachung von auszulegenden Unterlagen und Bescheiden im zentralen Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch die jeweils für das Trägerverfahren zuständigen Behörde erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Für die fachliche Betreuung des Portals ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 das Landesverwaltungsamt zuständig. Die fachliche Betreuung umfasst die Aufgabe der Koordinierung der zuständigen Behörden, insbesondere ist das Landesverwaltungsamt Ansprechpartner für technische Fragen zum Portal. Ferner gehört dazu die Koordinierung der Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission. Das Bereitstellen und die Wartung der erforderlichen Hard- und Software werden von dem Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, gehören also nicht zur fachlichen Betreuung des Landesverwaltungsamtes. Fachliche Fragen, beispielsweise zu den einzustellenden Unterlagen, obliegen dem Landesverwaltungsamt bereits entweder als Fachaufsichtsbehörde oder wegen seiner originären Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 4 Absatz 2 enthält die Verpflichtung des Antragstellers alle in das UVP-Portal einzustellenden Antragsunterlagen auch elektronisch bereitzustellen.

Gemäß § 4 Absatz 3 sollen die in dem UVP-Portal enthaltenen Informationen auch zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 73 UVPG des Bundes verwendet werden. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des mit der Berichterstattung verbundenen Aufwandes, da die entsprechenden Informationen im UVP-Portal vorhanden und leicht abrufbar sind. Ohne die in § 4

Absatz 3 geregelte Verwendung des Inhaltes des UVP-Portals müssten die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörden Listen zur Erhebung der Zahlen der durchgeführten UVP-Verfahren, getrennt nach den Vorhabenarten, sowie der Zahlen der durchgeführten Vorprüfungen führen, was einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten würde.

Artikel 2 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Die geänderten Paragraphenangaben sind Anpassungen an die geänderte Paragraphenreihenfolge des UVPG des Bundes.

Artikel 3 – Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Änderung der Ziffer 5 der Fußnote erfolgt, weil die Richtlinie 85/337/EWG zwischenzeitlich durch den kodifizierten Text der Richtlinie 2011/92/EU ersetzt worden ist.

Artikel 4 – Änderung des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Die geänderten Paragraphenangaben sind Anpassungen an die geänderte Paragraphenreihenfolge des UVPG des Bundes.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.